

(2) Nach Erledigung des Auftrags ist dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zu erteilen. Sie muß die Gebührenbestimmungen enthalten und ist vom Rechtsanwalt zu unterschreiben.

## §19

**Besteuerung**

Die Besteuerung der Rechtsanwälte mit eigener Praxis richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

**Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit**

## §20

(1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft Berufspflichten verletzt, ist vom Minister der Justiz zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Schwere der Pflichtverletzung dies erfordert.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Entzug der Zulassung.

(3) Der Minister der Justiz entscheidet im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen und ist zu begründen.

(4) Einem Rechtsanwalt, der im dringenden Verdacht einer schweren schuldhaften Verletzung von Berufspflichten steht, kann der Minister der Justiz bis zur Entscheidung über die disziplinarische Verantwortlichkeit anwaltliche Tätigkeit untersagen.

## §21

(1) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Verfügung des Ministers der Justiz.

(2) Ein Disziplinarverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn seit der vorgeworfenen Pflichtverletzung mehr als 1 Jahr vergangen ist.

(3) Vor Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dem betroffenen Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## §22

(1) Für die Disziplinaruntersuchung bildet der Minister der Justiz einen aus 3 Rechtsanwälten bestehenden Disziplinarausschuß.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht.

(3) Der Disziplinarausschuß unternimmt alle notwendigen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts. Die Einsichtnahme in Handakten des betroffenen Rechtsanwalts ist nur zulässig, wenn auf andere Weise der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann. Sie bedarf der Zustimmung des Ministers der Justiz.

(4) Der Disziplinarausschuß hat den betroffenen Rechtsanwalt über die Ergebnisse der Disziplinaruntersuchung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Disziplinarausschuß soll die Disziplinaruntersuchung innerhalb von 4 Wochen abschließen. Im Abschlußbericht unterbreitet er dem Minister der Justiz einen Entscheidungsvorschlag.

## §23

Der Rechtsanwalt haftet für Schäden, die durch seine Berufsausübung entstanden sind, nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluß ist dem Minister der Justiz nachzuweisen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes).

**Dienstaufsicht des Ministers der Justiz**

## §24

Die Rechtsanwälte mit eigener Praxis unterliegen der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz.

## §25

Zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht kann der Minister der Justiz einen Beirat von Rechtsanwälten mit eigener Praxis bilden, dessen Mitglieder von ihm berufen werden. Diesem Beirat können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Beratung des Ministers zu Fragen rechtsanwaltlicher Tätigkeit,
- b) Überprüfung von Eingaben und Beschwerden gegen Rechtsanwälte mit eigener Praxis,
- c) Durchführung von Revisionen, wenn dazu Anlaß besteht.

## §26

**Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen des Ministers der Justiz über die Versagung oder die Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt und gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Disziplinarverfahren ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Minister der Justiz einzulegen.

(3) Die Beschwerde führt zur erneuten Überprüfung der Sache innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden.

## §27

**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

(1) Gegen Entscheidungen über die Versagung oder die Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt kann der Betroffene, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## §28

(1) Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben weiterhin wirksam.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht befunden wurde, erfolgt auf deren Grundlage.

## §29

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1980 über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

Prof. Dr. sc. jur. Kurt W ü n s c h e  
Minister der Justiz